

Newsletter Mai 2014

Wichtige Steuertermine im Mai 2014		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
12.05.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für März 2014 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für April 2014 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das I. Quartal 2014 mit Fristverlängerung			
12.05.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
15.05.	Grundsteuer **			
15.05.	Gewerbesteuer **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.05. bzw. 19.05.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

*
 bei monatlicher
 Abführung für
 April 2014
 **
 Vierteljahresrate an
 die Gemeinde

Einkommensteuer

Ehegattenarbeitsverhältnis:

Uneingeschränkte private Pkw-Nutzung wird nicht immer anerkannt

Unternehmer genießen durch die fremdübliche Beschäftigung ihres Ehegatten im eigenen Betrieb unter anderem folgende steuerlichen Vorteile:

- Die anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten können als Betriebsausgaben verbucht werden.
- Der Arbeitnehmer-Ehegatte kann einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € von seinem Bruttolohn abziehen.
- Sofern dem Arbeitnehmer-Ehegatten ein betrieblicher Pkw zur privaten Nutzung überlassen wird, muss er hierfür zwar einen geldwerten Vorteil versteuern, der Arbeitgeber-Ehegatte kann aber sämtliche Kfz-Kosten als Betriebsausgaben abziehen.

In einem neuen Beschluss hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun erklärt, dass die Überlassung eines Pkw bei Ehegattenarbeitsverhältnissen grundsätzlich von der BFH-Rechtsprechung anerkannt wird - allerdings nur dann, wenn die Konditionen der Überlassung **fremdüblich** sind.

Hieran scheiterte es im Entscheidungsfall, in dem ein selbständiger Handelsvertreter seine Ehefrau für einfache Büro- und Reinigungstätigkeiten angestellt hatte. Das Arbeitsentgelt betrug 100 €, später 150 € pro Monat. Darüber hinaus hatte er seiner Ehefrau einen hochwertigen betrieblichen Pkw zur uneingeschränkten Privatnutzung zur Verfügung gestellt (ohne Selbstbeteiligung der Ehefrau). Finanzamt und Finanzgericht (FG) lehnten die steuerliche Anerkennung des Ehegattenarbeitsverhältnisses mangels Fremdüblichkeit ab und auch der BFH hielt an diesem Kurs fest. Die Bundesrichter erklärten, dass das FG die Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses zu Recht verneint hatte, weil die einfachen Büro- und Reinigungstätigkeiten mit der geringen Entlohnung auf der einen Seite und die Überlassung eines hochwertigen Firmenwagens zur uneingeschränkten Privatnutzung auf der anderen Seite **nicht unter fremden Dritten vereinbart** werden würden.

Hinweis: Eine Pkw-Überlassung an den Arbeitnehmer-Ehegatten muss also im Vergleich zur ausgeübten Tätigkeit bzw. der Entlohnung angemessen sein. Im Entscheidungsfall hätte womöglich eine steuerliche Anerkennung erreicht werden können, wenn der Ehefrau nur ein Kleinwagen überlassen worden wäre oder sie sich an den Kosten des Firmenwagens beteiligt hätte.

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen:

Wie Finanzierungskosten in die Rückstellungsbildung einfließen

Im Jahr 2012 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Finanzierungskosten (Zinsen) für Archivräume selbst dann in Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen einfließen dürfen, wenn die Anschaffung oder Herstellung der Räume poolfinanziert war.

Hinweis: Von einer Poolfinanzierung ist die Rede, wenn der Unternehmer seine gesamten liquiden Eigen- und Fremdmittel in einem Pool verwaltet, um daraus sämtliche Aufwendungen seines Geschäftsbetriebs zu finanzieren.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) weist in einer ausführlichen Verfügung darauf hin, dass dieses Urteil allgemein anwendbar ist. Darüber hinaus geht es etlichen Detailfragen zur **Rückstellungsberechnung** nach. Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

- Kosten der Poolfinanzierung dürfen nur dann in die Rückstellung einfließen, wenn schon die **ursprüngliche Anschaffung oder Herstellung** der Archivräume poolfinanziert war. Hat der Unternehmer seine Archivräume durch unmittelbar zuzuordnende Einzelkredite finanziert, kann er den Räumen direkt die Zinsen aus eben jenem Einzelkredit zuordnen.
- Nach der BFH-Rechtsprechung besteht die Vermutung, dass sich der auf die Archivräume entfallende Zinsaufwand nach der **Fremdkapitalquote** des Finanzierungspools im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung berechnet. Diese damalige Quote darf der Unternehmer nicht einfach anhand der aktuellen Quote schätzen. Er darf die ursprüngliche Quote aber durch geeignete Berechnungen (z.B. Verlauf der branchenspezifischen Fremdkapitalquote in den letzten Jahren) von der aktuellen Quote ableiten.
- Das BayLfSt äußert sich außerdem dazu, wie das **Absinken des Fremdkapitalanteils** und der **Rückgang des Gebäudewerts** bei der Rückstellungsberechnung zu berücksichtigen sind. Auch macht es Aussagen zum handelsrechtlichen (Höchst-)Ansatz der Rückstellung.

Hinweis: Die Ausführungen in der Verfügung sind für den Laien nicht ohne weiteres verständlich. Hilfreich ist aber ein Fallbeispiel, in dem das BayLfSt schrittweise die einzelnen Finanzierungskosten berechnet, indem es auf den anteiligen Buchwert der Archivräume, die Fremdkapitalquote und den durchschnittlichen Passivzinssatz zurückgreift.

Betriebsausgaben:

Spirituelle Dienstleistungen trotz Umsatzsteigerung nicht abziehbar

Wenn Sie als Einzelhändler Zahlungen an einen **spirituellen Dienstleister** erbringen, können Sie die Kosten nicht gewinnmindernd als **Betriebsausgaben** absetzen. Auch das Argument, dass Sie dieses Angebot immer dann nutzen, wenn die Umsätze schlecht laufen, und der spirituelle Dienstleister dann Kontakt zu Gott aufnimmt, damit mehr Kunden in das Ladengeschäft kommen, hilft Ihnen nicht.

Eine Kostenberücksichtigung entfällt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn sich aus Ihrer Sicht der geschäftliche Erfolg auf die Leistungen des Dienstleisters zurückführen lässt und Sie dadurch auf kostspielige alternative Werbemaßnahmen nahezu ganz verzichten können.

Die Finanzbeamten versagen in einem solchen Fall den Abzug als Betriebsausgaben, weil die langjährigen Kontakte zu einem spirituellen Dienstleister für eine **private Mitveranlassung** sprechen. Darüber hinaus sind die Kosten deshalb nicht abzugsfähig, weil kein objektiver Zusammenhang zwischen den Dienstleistungen und den Umsatzsteigerungen erkennbar ist. Im Gegensatz zu konkreten Werbemaßnahmen wie Zeitungsinserten oder TV-Spots besteht kein wissenschaftlich fundierter und empirisch belegter Erfahrungssatz, dass der geschäftliche Erfolg eines Unternehmens durch die Kontaktaufnahme mit einem spirituellen Wesen positiv beeinflusst werden kann. Auf die subjektive Überzeugung des Unternehmers oder seines Geschäftsführers kommt es nicht an.

Hinweis: Betriebsausgaben sind durch die Einkunftsart veranlasst, wenn sie mit der Einkünfteerzielung objektiv zusammenhängen, ihr subjektiv zu dienen bestimmt sind und der auslösende Moment zur einkommensteuerlich relevanten Erwerbssphäre gehört. Dabei können Sie als Selbständiger frei entscheiden, welche Aufwendungen Sie für Ihren Betrieb tätigen wollen. Sind Betriebsausgaben durch die Lebensführung veranlasst, ist nicht allein Ihre Erklärung für den Steuerabzug maßgebend. Zudem müssen objektive Anzeichen vorliegen, die auf den betrieblichen Zweck hinweisen.

Betriebsaufspaltung: Auch angemietete Grundstücke gehören dazu

Vermietet ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer seiner **GmbH** eine Immobilie, die sich in seinem Eigentum befindet, und kann er in der GmbH seinen Willen durchsetzen, liegt eine sogenannte **Betriebsaufspaltung** vor. Eine solche liegt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster auch dann vor, wenn die der GmbH vermietete Immobilie vom GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer nur angemietet wird und sich nicht in dessen Eigentum befindet.

Die Betriebsaufspaltung führt meist zur Aufteilung einer bisher einheitlichen Firma in zwei selbständige Unternehmen. Durch die Aufspaltung ergeben sich in der Regel eine Besitz- und eine Betriebsgesellschaft.

- Das **Besitzunternehmen** verpachtet die wesentlichen Betriebsgrundlagen seines Anlagevermögens (Immobilien, Maschinen, Rechte) an die Betriebsgesellschaft. Das Umlaufvermögen (Warenbestand, Forderungen und Verbindlichkeiten) wird hingegen übertragen, damit die neue Firma die Geschäfte lückenlos weiterführen kann.

- Das **Betriebsunternehmen** führt die bisherigen Tätigkeiten meist als GmbH fort, übernimmt die Geschäftsführung und tritt gegenüber Kunden, Lieferanten oder Kreditinstituten alleine in Erscheinung. Das Anlagevermögen verbleibt beim Besitzunternehmen und ist vor dem Zugriff von Gläubigern der GmbH geschützt.

Der Vorteil der Betriebsaufspaltung besteht darin, dass durch die Anmietung wesentlicher Betriebsgrundlagen verhindert wird, dass Gläubiger der GmbH bei einem finanziellen Engpass der GmbH einen Anspruch auf die Immobilie geltend machen können. Außerdem liegen durch die Verpachtung im Rahmen der Betriebsaufspaltung gewerbliche und keine privaten Mieteinkünfte vor.

Hinweis: Eine sogenannte echte Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn Besitz- und Betriebsunternehmen durch die Aufspaltung eines einheitlichen Unternehmens entstanden sind. Im Gegensatz dazu spricht man von einer sogenannten unechten Betriebsaufspaltung, wenn Betriebs- und Besitzunternehmen als getrennte Unternehmen errichtet wurden, also etwa die GmbH neu gegründet wird und die Einzelfirma auf sie die Bilanzwerte überträgt. Die steuerlichen Folgen sind in beiden Fällen gleich.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Kein Zuschlag beim abgeschriebenem Darlehen

Nimmt eine GmbH die **Teilwertberichtigung einer Darlehensforderung** gegenüber einer dem **beherrschenden Gesellschafter nahestehenden Person** auf 0 € vor, weil diese infolge gesellschaftlich veranlasster fremdunüblicher Darlehensbedingungen wertlos geworden ist, und ergibt sich dadurch eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)**, dann wird die Forderung dem Finanzgericht Münster zufolge steuerlich dem **außerbilanziellen Bereich** der Gesellschaft zugeordnet. Als Nebenleistung zum Darlehen teilen die Zinsen das Schicksal des Darlehens, so dass nach der Teilwertberichtigung **steuerbilanziell keine Zinsforderungen** mehr zu erfassen sind. Daher scheidet mangels bilanzieller Vermögensminderung eine vGA aus.

Hinweis: Stuft das Finanzamt oder der Betriebsprüfer Zahlungen als vGA ein, kann die GmbH keine Betriebsausgaben absetzen und der Gesellschafter muss dennoch Kapitaleinnahmen versteuern - entweder mit seinem persönlichen Steuersatz oder auf Antrag mit der Abgeltungsteuer von 25 %.

Die Einstufung als vGA droht in der Praxis häufig bei Darlehens-, Miet- oder Lohnvereinbarungen, aber auch bei Pensionszusagen für die Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn die vereinbarten Konditionen unter fremden Dritten unüblich sind, zum Beispiel wenn die Zuwendung an den Gesellschafter unangemessen oder unüblich hoch ist und Fremden nicht gewährt worden wäre.

Wegen der besonderen Stellung eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers und seinen Möglichkeiten der Einflussnahme müssen Gehalts- und Pensionszusagen an diesen Personenkreis besondere Kriterien erfüllen, damit sie steuerlich anerkannt werden und keine vGA auslösen.

Die Nichterfüllung einer Zinsforderung kann keine vGA mehr begründen, wenn

- das zugrundeliegende Darlehen zuvor auf null abgeschrieben worden ist und
- diese Teilwertberichtigung eine entsprechende vGA ausgelöst hat.

Zwar bestehen auch bei einer Teilwertabschreibung der zugrundeliegende Kredit und die Verzinsungspflicht zivilrechtlich weiter. Der Verzicht auf eine solche Verzinsung ist aber wiederum als vGA zu behandeln.

Doppelte Haushaltsführung: Wann ein gemeinsamer Ersthaushalt mit den Eltern anerkannt wird

Dass das Alter auch seine guten Seiten hat, lässt sich zumindest hinsichtlich der doppelten Haushaltsführung bejahen. Denn ältere Arbeitnehmer haben seit einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2012 bessere Chancen, einen Ersthaushalt im Haus ihrer Eltern steuerlich durchzusetzen, als jüngere. Der BFH entschied damals, dass ein erwachsenes Kind nicht immer zwangsläufig in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist (was zur Aberkennung einer doppelten Haushaltsführung führen würde), sondern es dort mitunter auch selbst die Haushaltsführung bestimmen kann.

Von diesem Grundsatz profitierte nun auch ein 52-jähriger angestellter Diplom-Ingenieur aus Nordrhein-Westfalen, der im Jahr 2008 neben seinem Zweitwohnsitz am Beschäftigungsort einen Erstwohnsitz in seinem Elternhaus unterhielt. Er nutzte die Räumlichkeiten dort gemeinsam mit seinem Vater.

Zur alleinigen Nutzung stand ihm aber nur sein 12 Quadratmeter großes altes Kinderzimmer zur Verfügung. Der BFH erkannte hier die **doppelte Haushaltsführung** dem Grunde nach an. Begründung: Insbesondere bei älteren, wirtschaftlich selbständigen und berufstätigen Arbeitnehmern kann von einer maßgeblich mitbestimmten Haushaltsführung im Elternhaus ausgegangen werden, wenn die Zweitwohnung nur als **bloße Schlafstätte** dient und der **Lebensmittelpunkt am Heimatort** liegt.

Der Arbeitnehmer muss zudem nicht zwingend über eine eigene abgeschlossene Wohnung im Elternhaus verfügen, er kann dort auch lediglich ein (Kinder-)Zimmer bewohnen. Zudem sind ein eigenes Bad und eine eigene Küche ebenfalls nicht erforderlich.

Hinweis: Der BFH erklärte in seinem Urteil auch, der Arbeitnehmer müsse sich nicht zwingend an den Kosten des Ersthausstands beteiligen, damit eine doppelte Haushaltsführung anerkannt wird.

Für Veranlagungszeiträume ab 2014 kann hieran jedoch nicht mehr festgehalten werden, denn im Zuge der Reisekostenreform hat der Gesetzgeber geregelt, dass sich der Arbeitnehmer zwingend an den Aufwendungen des Ersthaushalts beteiligen muss. Laut Bundesfinanzministerium kann von einer finanziellen Beteiligung ausgegangen werden, wenn der Arbeitnehmer mehr als 10 % der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten der Haushaltsführung trägt (z.B. Miete, Mietnebenkosten, Kosten für Lebensmittel). Im Zuge der Neuregelung wurde auch bestimmt, dass der Ersthausstand künftig aus eigenem Recht (als Eigentümer oder Mieter) bzw. aus abgeleitetem Recht (z.B. als Ehegatte oder Lebenspartner) genutzt werden muss.

Entfernungspauschale:

Kürzeste Straßenverbindung durch mautpflichtigen Tunnel

Arbeitnehmer dürfen für ihre Fahrten zur Arbeit eine Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte abziehen. Allerdings wird hierbei einzig die kürzeste Straßenverbindung als anzusetzende Entfernung berücksichtigt.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die **kürzeste Straßenverbindung** auch dann heranzuziehen, wenn sie (teilweise) mautpflichtig ist oder der Arbeitnehmer sie mit seinem Beförderungsmittel straßenverkehrsrechtlich gar nicht befahren darf.

Im Urteilsfall fuhr ein Arbeitnehmer zu seiner Tätigkeitsstätte im Rostocker Überseehafen mit einem Moped. In seiner Einkommensteuererklärung berechnete er die Entfernungspauschale nach seiner tatsächlich gefahrenen (Umweg-)Strecke von 27 km. Das Finanzamt erkannte jedoch nur die kürzeste Straßenverbindung von 9 km an, die durch den mautpflichtigen Warnowtunnel in Rostock führt. Der Arbeitnehmer wandte ein, dass er den Tunnel als Mopedfahrer gar nicht benutzen dürfe und er deshalb eine längere Fahrtstrecke zurücklegen müsse. Doch der BFH ließ dieses Argument nicht gelten und urteilte, dass das Finanzamt zu Recht nur 9 km berücksichtigt hatte. Denn gemäß Gesetzeswortlaut und -materialien ergibt sich, dass die kürzeste Straßenverbindung **für alle Fahrzeuge einheitlich berechnet** werden muss. Ob für die Strecke eine Mautpflicht besteht oder sie mit dem gewählten Verkehrsmittel nicht befahren werden darf, ist **unerheblich**.

Hinweis: Arbeitnehmer dürfen eine längere als die kürzeste Straßenverbindung in ihrer Einkommensteuererklärung nur dann abrechnen, wenn sie diese Strecke tatsächlich genutzt haben und sie zudem glaubhaft machen können, dass diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Hierzu müssen sie dem Finanzamt aber in der Regel nachweisen, dass die Nutzung der längeren Fahrtstrecke Zeit spart, weil auf der kürzesten häufig Staus herrschen oder Baustellen eingerichtet sind.

Abfindungen: Auch Krankheiten spielen bei der Besteuerung eine Rolle

Wenn Ihnen der Arbeitgeber kündigt, wird nicht selten eine **Abfindung** gezahlt. Diese unterliegt einer tarifbegünstigten Einkommensteuer (Fünftelregelung), wenn eine **Zusammenballung Ihrer Einkünfte** innerhalb eines Veranlagungszeitraums vorliegt. Um das zu prüfen, sind Ihre real verwirklichten Einkünfte mit den fiktiven Einkünften zu vergleichen, die Sie in dem Veranlagungszeitraum ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses erzielt hätten. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) sind dabei auch Ihre **Erkrankungen** und darauf beruhende voraussichtlich niedrigere Einkünfte zu berücksichtigen.

In dem entschiedenen Streitfall vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass bei der Besteuerung einer Abfindung auf die Einkommenssituation vor einer Erkrankung abzustellen ist. Das FG widersprach dieser Meinung: Maßgebend für eine **Vergleichsbetrachtung** sind vielmehr die Einkünfte, die sich bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses voraussichtlich ergeben hätten. Dabei ist die Formulierung der ungestörten Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht so zu verstehen, dass Krankheiten bei der Vergleichsberechnung unberücksichtigt bleiben müssen. Vielmehr geht es um den Vergleich zwischen den tatsächlich erzielten Einkünften (einschließlich der Entschädigung) und den hypothetisch im Jahr erzielten Einkünften für den fiktiven Fall, dass das Arbeitsverhältnis fortgesetzt worden wäre. Richtschnur für die Schätzung der Einkünfte müssen immer die wahrscheinlichen tatsächlichen Verhältnisse sein und dies unter Ausblendung der Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Nach diesen Grundsätzen war im Urteilsfall von einer begünstigten Zusammenballung der Einkünfte des dauerhaft erkrankten Arbeitnehmers auszugehen: Es war nicht wahrscheinlich, dass dieser wieder arbeitsfähig werden würde und dass er erneut Einkünfte in einer Größenordnung wie vor seiner Erkrankung erzielen würde. Die tatsächliche Entwicklung bestätigte diese Prognose. So war der Arbeitnehmer die ersten drei Monate des Folgejahres - ebenso wie das gesamte Vorjahr - krankgeschrieben. Danach erhielt er eine Erwerbsunfähigkeitsrente.

Spekulationsgewinn bei Immobilien: Sonderabschreibungen zählen nicht gesondert

Wenn der Gewinn aus einer **Immobilienveräußerung** innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist auf Wertsteigerungen entfällt, die **nach alter Rechtslage** (bis Ende März 1999) **steuerfrei** hätten realisiert werden können, dann bleiben diese **Gewinnanteile auch in 2014 steuerfrei**. Dies gilt auch für denjenigen Teil des Veräußerungsgewinns, der daraus resultiert, dass Sie als Verkäufer Sonderabschreibungen und andere Abschreibungen bis Ende März 1999 in Anspruch genommen haben. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) jetzt zugunsten der Besitzer von älterem Häuserbestand klargestellt.

Hinweis: Das Urteil betrifft eine bisher ungeklärte Rechtsfrage im Zusammenhang mit der Verlängerung der Spekulationsfrist für private Veräußerungsgeschäfte von zwei auf zehn Jahre, die im Jahr 1999 beschlossen wurde. Die Spekulationsfrist ist weiterhin in einer Vielzahl von Veräußerungsfällen - insbesondere bei Grundstücksgeschäften - relevant. Denn die Verlängerung der Spekulationsfrist traf seinerzeit unter anderem auch Immobilieneigentümer, die ihre Grundstücke zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung am 31.03.1999 bereits länger als zwei Jahre besaßen. Sie hätten ihren Gewinn aus dem Verkauf nach alter Rechtslage nicht versteuern müssen.

Die Neuregelung führte dazu, dass für sie ebenfalls die neue Spekulationsfrist galt und ein steuerfreier Verkauf damit plötzlich erst nach Ablauf von zehn Jahren zwischen An- und Verkauf möglich war. Das Bundesverfassungsgericht hielt es für verfassungswidrig, dass dadurch Wertsteigerungen erfasst wurden, die

- bis zur Verkündung des Gesetzes bereits entstanden waren und
- nach der bis dahin geltenden Rechtslage steuerfrei hätten realisiert werden können.

Daher sind die **Gewinne** in vielen Veräußerungsfällen **aufzuteilen** und bleiben, soweit sie auf Wertsteigerungen bis Ende März 1999 beruhen, steuerfrei.

Dem FG zufolge müssen Sie Ihre Einkünfte aus einer privaten Grundstücksveräußerung berechnen, indem Sie die **tatsächlich** in den einzelnen Jahren **in Anspruch genommene lineare oder degressiven Abschreibung zugrunde legen**. Es kommt dagegen nicht darauf an, ob es sich um tatsächliche Steigerungen des Grundstückswerts handelt oder der Veräußerungsgewinn überwiegend deshalb entsteht, weil in der Vergangenheit gesetzlich zulässige Sonderabschreibungen in Anspruch genommen worden sind.

Limited: Wann liegt eine wesentliche Beteiligung vor?

Bei der Bestimmung, in welcher Höhe ein Anteilseigner an einer GmbH englischen Rechts (**Private Limited Company**) beteiligt ist, kommt es auf die **Höhe seiner Anteile bezogen auf das Stammkapital** an. Auf die tatsächliche Höhe des gezeichneten Kapitals (Issued Share Capital) ist nicht abzustellen.

Die Frage der **Beteiligungshöhe** ist für die Berücksichtigung des Verlusts bei der Veräußerung einer Beteiligung an einer englischen Limited im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb von Bedeutung. Damit der **Veräußerungsverlust** steuerlich berücksichtigt werden kann, muss die Beteiligung nämlich wesentlich sein.

Zu den **Einkünften aus Gewerbebetrieb** gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist der Betrag, um den der Verkaufspreis - nach Abzug der Veräußerungskosten - die Anschaffungskosten übersteigt. Bleibt bei einer Veräußerung der Preis unter den Anschaffungskosten, kommt es zur Berücksichtigung roter Zahlen.

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall blieb der Verlust im Zusammenhang mit der Veräußerung der Anteile an einer Limited unberücksichtigt. Der Gesellschafter war an der Limited nur zu 0,4 % beteiligt. Zwar entfielen vom nominellen Kapital 50 % auf ihn. Es war aber nicht auf die tatsächliche Höhe des gezeichneten Kapitals abzustellen, sondern auf die Höhe seiner Anteile bezogen auf das Stammkapital, wie es im Handelsregister eingetragen ist.

Hinweis: Der Fiskus knüpft aus Vereinfachungsgründen an das Stammkapital als eine feste Grenze an, ohne dass es auf die individuellen Umstände des jeweiligen Einzelfalls ankommt. Diese Absicht würde unterlaufen, wenn man die Beteiligung am Kapital als Beteiligung am tatsächlichen Vermögen der Gesellschaft auslegen würde. Dies würde die Rechtssicherheit und -klarheit deutlich beeinträchtigen. Dann müsste nämlich im Einzelfall immer geprüft werden, wie viele Anteile vom nominellen Stammkapital gezeichnet sind.

Einkommensteuererklärung 2013: Rechtliche Änderungen im Überblick

Steuerzahler haben für die Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung 2013 in aller Regel bis zum 31.05.2014 Zeit. Sofern sie steuerlich beraten sind, verlängert sich die Abgabefrist allgemein auf den 31.12.2014 (in Hessen sogar auf den 28.02.2015).

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat nun die **wichtigsten Änderungen** zusammengefasst, die Steuerzahler für den Veranlagungszeitraum 2013 beachten sollten:

- Der **Grundfreibetrag** erhöht sich ab 2013 von 8.004 € auf 8.130 € pro Person. Künftig können 126 € mehr steuerfrei vereinnahmt werden.
- Die Möglichkeit zur **getrennten Veranlagung** entfällt ab 2013. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können sich zwischen der Zusammen- und der Einzelveranlagung entscheiden. Die gewählte Veranlagungsart ist nach Eintritt der Unanfechtbarkeit grundsätzlich verbindlich.
- Die steuerfreie **Pauschale für ehrenamtliche Helfer** in Vereinen und Organisationen steigt von 500 € auf 720 €. Übungsleiter können künftig eine Pauschale von 2.400 € beanspruchen (bisher: 2.100 €).
- Wer in 2013 **aus beruflichen Gründen umgezogen** ist, kann ohne Einzelnachweis der Kosten eine Pauschale von 687 € statt bisher 679 € geltend machen (für sonstige Umzugsauslagen). Für Umzüge, die ab August 2013 beendet werden, steigt die Pauschale schließlich auf 695 €. Pro mitziehender Person, die kein Ehegatte ist, erhöht sich der Betrag um 303 €, ab August um 306 € (bisher: 299 €).
- **Gesetzliche Renten**, die in 2013 erstmals gezahlt werden, fließen mit einem Besteuerungsanteil von 66 % in das zu versteuernde Einkommen ein. Bei Rentenbeginn in 2012 lag der Anteil noch bei 64 %.

Häusliches Arbeitszimmer:

Ist ein anteiliger Kostenabzug bei seltener Nutzung möglich?

Derzeit erkennen Finanzämter Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben an, wenn dieses (nahezu) ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Bei Nutzung von nur wenigen Stunden in der Woche für steuerlich relevante Tätigkeiten (z.B. für die Verwaltung seiner Mietobjekte) sind die Raumkosten im Regelfall steuerlich nicht abziehbar.

Jetzt aber wird im **Vorlagebeschluss** des Neunten Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) an den Großen Senat des Gerichts die Frage aufgeworfen, ob bei einer nur teilweisen beruflichen oder betrieblichen Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zumindest ein (zeit-) anteiliger Kostenabzug möglich ist. Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Vermieter zwei Mehrfamilienhäuser in seinem heimischen Büro verwaltet. Seine dort durchgeführten Arbeiten protokollierte er in einem Tätigkeitsbericht. Das Finanzgericht hatte ihm daraufhin einen 60%igen Abzug der Raumkosten zugebilligt. Auch der Neunte Senat spricht sich in seinem Vorlagebeschluss für eine **Kostenaufteilung anhand der zeitlichen Nutzung des Arbeitszimmers** aus, hält aber eine bindende Entscheidung des Großen Senats für erforderlich.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie der Große Senat in dieser Frage entscheiden wird. Steuerbürger, denen ein anteiliger Kostenabzug bisher verwehrt wurde, können Einspruch gegen ihren Einkommensteuerbescheid einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen. So profitieren sie später für ihren eigenen Fall von einer positiven Entscheidung des BFH. Ebenfalls noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob die Raumkosten für eine Arbeitsecke in einem ansonsten privat genutzten Raum (z.B. Wohnzimmer) steuerlich abgezogen werden dürfen. Auch hierzu ist ein Verfahren beim BFH anhängig, auf das sich Einspruchsführer berufen können.

Nichtanwendungsgesetz:

Erstattungsinsen zur Einkommensteuer müssen versteuert werden

Wenn Sie eine Einkommensteuererstattung vom Finanzamt erhalten, zahlt das Amt Ihnen darauf Erstattungsinsen, sofern nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres bereits mehr als 15 Monate verstrichen sind. Ab diesem Zeitpunkt verzinst sich der Erstattungsbetrag mit 6 % pro Jahr.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass erhaltene Erstattungsinsen zur Einkommensteuer als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden müssen. Die Zinsen müssen auf der Anlage KAP des Jahres angegeben werden, in dem sie zugeflossen sind.

Die Entscheidung des BFH ist bemerkenswert, denn bislang hatte sich das Gericht gegen die Besteuerung der Erstattungsinsen ausgesprochen. In einem Urteil aus 2010 ordneten die Richter Erstattungsinsen noch dem nichtsteuerbaren Bereich zu, soweit sie auf nichtabziehbare Steuern wie die Einkommensteuer entfielen. Als Reaktion darauf schrieb der Gesetzgeber die Steuerpflicht von Erstattungsinsen wenige Monate später mit dem Jahressteuergesetz 2010 ausdrücklich im Einkommensteuergesetz fest. Dieses Nichtanwendungsgesetz, das der begünstigenden BFH-Rechtsprechung den Boden entzog, wurde vom Gesetzgeber mit einer weitreichenden Rückwirkung ausgestattet: Es galt für alle Fälle, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt war.

In seinem aktuellen Urteil hat der BFH diesen gesetzgeberischen Schachzug nun ausdrücklich anerkannt. Die Richter erklärten, dass der Gesetzgeber die **Steuerbarkeit der Zinsen** mit seiner Neuregelung **wirksam verankert** hat. Er hat seinen Willen, die Erstattungsinsen der Besteuerung zu unterwerfen, klar bekundet, so dass die Zinsen nicht länger dem nichtsteuerbaren Bereich zugeordnet werden können. Das Gericht hat die gesetzliche Neuregelung ferner als **verfassungsgemäß** eingestuft.

Hinweis: Der BFH erkannte auch die weitreichende Rückwirkung der Neuregelung an, so dass sich Steuerbürger auch für Altjahre nicht auf die begünstigende BFH-Rechtsprechung aus 2010 berufen können.

Erstattungszinsen: Kein Steuerzugriff bei sachlich unbilligem Ergebnis

Die steuerliche Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen läuft dem Gerechtigkeitsempfinden vieler Steuerbürger zuwider: Während Erstattungszinsen, die das Finanzamt auszahlt, als Einnahmen (aus Kapitalvermögen) versteuert werden müssen, dürfen Nachzahlungszinsen, die an das Finanzamt gezahlt werden, nicht als steuermindernde Ausgaben abgezogen werden.

Hinweis: Der Steuergesetzgeber begründet diese Ungleichbehandlung mit dem Umstand, dass privat gezahlte Schuldzinsen nicht steuerlich abzugsfähig sind, privat erhaltene Guthabenzinsen hingegen zu versteuern sind.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass die Finanzämter von einer Besteuerung der Erstattungszinsen aus **Billigkeitsgründen** absehen können, soweit diesen Zinsen nichtabziehbare Nachforderungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen. Das heißt, es muss **ein einziger steuerlicher Vorgang** vorliegen, der die Steuerschuld in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang in verschiedenen Veranlagungszeiträumen sowohl erhöht als auch vermindert.

Als Beispiel hierfür nennt die OFD den Fall, dass sich bei einem Unternehmen in Folge einer Betriebsprüfung der Warenbestand eines Jahres und (dementsprechend) der Wareneinsatz des Folgejahres erhöht. Hieraus ergibt sich im ersten Jahr eine Steuernachforderung, die regelmäßig Nachzahlungszinsen nach sich zieht, und im Folgejahr eine Steuererstattung, die regelmäßig zu Erstattungszinsen führt. Laut OFD können die Finanzämter in diesem Fall von einer Besteuerung der Erstattungszinsen in Höhe der Nachzahlungszinsen absehen.

Führt eine Betriebsprüfung zu unterschiedlichen Ergebnissen, zum Beispiel zur Aberkennung einer Teilwertabschreibung in einem Jahr (Gewinnerhöhung) und dem Ansatz zusätzlicher Betriebsausgaben in einem anderen Jahr (Gewinnminderung), sind die Änderungen nicht auf dasselbe Ergebnis zurückzuführen, so dass die Erstattungszinsen versteuert werden müssen.

Hinweis: Damit das Finanzamt von einer Besteuerung der Erstattungszinsen absieht, muss der Steuerbürger einen gesonderten Antrag bei seinem Wohnsitzfinanzamt stellen. Die Verfügung der OFD gibt nahezu wortgleich den Inhalt eines BMF-Schreibens aus dem Jahr 2000 wieder, so dass die dargestellten Grundsätze bundesweit anwendbar sind.

Sonstige Einnahmen: Preisgeld aus Fernsehshowauftritt steuerpflichtig

Preisgelder, Wochenpauschalen und der Sachbezug für die zur Verfügung gestellte Unterkunft und Verpflegung, die für die bzw. im Rahmen der Teilnahme an einer Fernsehproduktion für die ständige Anwesenheit am Produktionsort, für die Teilnahme an Ausscheidungsspielen sowie für die Überlassung der Verwertungsrechte am Bild- und Tonmaterial geleistet werden, sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) als sonstige Einkünfte zu qualifizieren.

Das Gericht hatte über den Fall des Gewinners der RTL-Fernsehshow „Die Farm“ zu entscheiden. Dieser hatte gemeinsam mit elf weiteren Kandidaten mehrere Wochen auf einem abgelegenen Bauernhof in Norwegen ohne Wasser und Strom gelebt und sich dabei filmen lassen. Ihre Nahrung mussten sich die Bewohner durch Ackerbau und Viehhaltung im Wesentlichen selbst beschaffen. In regelmäßigen Ausscheidungsspielen wurde ermittelt, wer den Bauernhof verlassen musste. Dem Gewinner des letzten Ausscheidungsspiels wurde als Sieger der Show ein Gewinn vertraglich zugesagt. Daneben erhielt jeder Kandidat für die Dauer seiner Teilnahme Wochenpauschalen. Sowohl der Gewinn als auch die Wochenpauschalen stellen dem FG zufolge Einkünfte aus sonstigen Leistungen und keine Gewinne aus Glücksspielen dar.

Hinweis: Gewinne aus Glücksspielen unterliegen nicht der Besteuerung, weil die Ergebnisse - wie etwa beim Lotto - zufallsabhängig sind.

In Streitfall bekam der Gewinner Einnahmen als Gegenleistung für seine Teilnahme an der Show. Hierunter fiel seine ständige Anwesenheit im Bauernhaus sowie die Überlassung der Verwertungsrechte am Bild- und Tonmaterial. Es handelte sich daher um keinen Glücksspielgewinn, weil sich der Teilnehmer in den Ausscheidungsspielen durch Geschicklichkeit und Wissen gegen andere Kandidaten durchsetzen musste.

Hinweis: Das Gericht setzte die unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung des Kandidaten nach den amtlichen Bezugswerten als Einnahmen an und berücksichtigte im Gegenzug Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten.

Körperschaftsteuer

Schenkungssteuer: Länder wollen günstiges Urteil zu vGA nicht anerkennen

Schon seit Jahrzehnten diskutieren Steuerberater und Finanzbehörden, ob verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) Schenkungssteuer verursachen oder nicht. Eine vGA liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihre Gesellschafter oder diesen nahestehende Personen übervorteilt. Sie kostet auf Seiten der Kapitalgesellschaft regelmäßig Körperschaft- und Gewerbesteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Beispiel: Ein Gesellschaftergeschäftsführer einer mittelständischen GmbH erhält ein Jahresgehalt in Höhe von 150.000 €. Unbestritten ist nur ein Gehalt von 120.000 € fremdüblich. Die Differenz in Höhe von 30.000 € stellt eine vGA dar.

Die Frage ist, ob die Übervorteilung auch eine Schenkung der GmbH an den Gesellschafter darstellt. Zur Erleichterung der Kapitalgesellschaften urteilte der Bundesfinanzhof, vGA **unterliegen nicht der Schenkungssteuer**.

Jedoch wollen die Bundesländer dieses Urteil nicht anerkennen und haben es deshalb mit einem **Nichtanwendungserlass** belegt.

Einspruch gegen Steuerbescheid: Umwandlung einer GmbH in eine Partnerschaftsgesellschaft

Nach einer statistischen Auswertung des Bundes der Steuerzahler sind etwa 30 % aller Steuerbescheide inhaltlich falsch. Sowohl natürliche Personen als auch Kapitalgesellschaften haben die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen einen Steuerbescheid zu erheben.

Allerdings sind hierbei einige grundlegende Dinge zu beachten. Insbesondere muss der Einspruchserheber beschwert sein. Das heißt, die falsche Steuerfestsetzung muss ihn belasten.

Beispiel: Eine inländische GmbH hat im Jahr 2013 einen Verlust in Höhe von 3.200 € erlitten. Beim Erlass des Steuerbescheids unterlief dem Finanzamt jedoch ein Zahlendreher. So ist sowohl in dem Körperschaft- als auch in dem Verlustfeststellungsbescheid ein Defizit von 2.300 € ausgewiesen.

Ein Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid wird keinen Erfolg haben, da die Körperschaftsteuer nach wie vor 0 € betragen würde. Allerdings ist die GmbH bei der Verlustfeststellung beschwert, da sie aufgrund des Fehlers in einem zukünftigen Jahr statt 3.200 € nur 2.300 € als Verlustvortrag verrechnen könnte; ein gegen die Verlustfeststellung gerichteter Bescheid hätte also Aussicht auf Erfolg.

Bei einem kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall wurde eine GmbH in eine Partnerschaftsgesellschaft (sogenannte Freiberufler-GbR) umgewandelt. In der Schlussbilanz der GmbH war nach Ansicht der Partnerschaftsgesellschaft ein Fehler enthalten. Also legte sie - als Rechtsnachfolger der GmbH - gegen den Körperschaftsteuerbescheid Einspruch ein, mit dem sie einen höheren Verlust erwirken wollte.

Der BFH **lehnte** die Wirksamkeit des Einspruchs allerdings **ab**, da die **Körperschaftsteuer bereits mit 0 € festgesetzt** worden ist.

Britische Limited: Auswirkungen der Löschung auf inländische Vermögensteile

Lange Zeit erfreute sich die sogenannte Limited - eine britische Kapitalgesellschaft - großer Beliebtheit in Deutschland. Ihr Vorteil: Für die Beschränkung der Haftung wird ein Kapital von lediglich einem britischen Pfund - statt wie bei der GmbH von 25.000 € - benötigt. Weil nun vermehrt Unternehmen in England gegründet wurden, installierte der deutsche Gesetzgeber 2008 die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in sein Rechtsgefüge, für deren Gründung theoretisch 1 € Startkapital genügt.

Um mit einer Limited zu wirtschaften muss der sogenannte statuarische Sitz, das heißt der offizielle Sitz der Gesellschaft, im Vereinigten Königreich liegen. Der Ort der Geschäftsleitung befindet sich bei Limiteds deutscher Unternehmen aber fast ausnahmslos in der Bundesrepublik.

Lange Zeit war unklar, welche Folgen die Löschung einer Limited aus dem britischen Handelsregister hat. Zivilrechtlich hört sie zu diesem Zeitpunkt auf zu existieren. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Auswirkungen auf die inländischen Vermögensteile erläutert. Es **fingiert die weitere Existenz** der Gesellschaft für **Besteuerungszwecke**, und zwar so lange, bis alles abgewickelt ist.

Umsatzsteuer

Betrug durch Lieferanten: Gefährdet den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers

Der Vorsteuerabzug als Leistungsempfänger ist in Gefahr, wenn Ihr Vertragspartner eine **Steuerhinterziehung oder einen Steuerbetrug** begeht. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) erneut bestätigt.

In dem Verfahren hatte eine Gesellschaft geklagt, die einen Großhandel mit Büro- und Werbematerialien betreibt. Aus den Rechnungen ihrer Lieferanten machte sie einen Vorsteuerabzug geltend. Bei einigen dieser Lieferanten gab es steuerliche Unregelmäßigkeiten. Unter anderem bezweifelte die Finanzverwaltung, dass die fraglichen Lieferungen tatsächlich ausgeführt bzw. von den in den Rechnungen angegebenen Unternehmen vorgenommen wurden.

Der EuGH stellt grundsätzlich fest, dass die Finanzbehörden bei einem Betrug den Vorsteuerabzug versagen können. Allerdings muss nach objektiven Kriterien feststehen, dass der Leistungsempfänger **wusste** oder **hätte wissen müssen**, dass sein Eingangsumsatz in einen Betrug verwickelt war. Diese Umstände muss das Finanzamt nachweisen.

Beispiel: Unternehmer U1 liefert an den Unternehmer U2 Waren für 11.900 €. Unternehmer U2 macht aus dieser Lieferung 1.900 € Vorsteuer geltend. Bei einer späteren Prüfung stellt das Finanzamt fest, dass U1 in betrügerischer Absicht seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und die Umsatzsteuer aus der Lieferung nicht abgeführt hat.

In dem Beispiel kann U2 den Vorsteuerabzug beanspruchen, wenn er von dem Steuerbetrug keine Kenntnis hatte bzw. diesen auch nicht erkennen konnte.

Hinweis: Bei „zweifelhaften“ Vertragspartnern besteht an sich eine Gefahr für den Vorsteuerabzug. Sollte es Anhaltspunkte für einen Steuerbetrug seitens des Leistenden geben (z.B., wenn ein Lieferant unter anderem Namen als Strohmann auftritt), ist äußerste Vorsicht geboten.

Betrugsabsicht des Lieferers: Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers ist nur in Ausnahmefällen möglich

Für Aufsehen sorgte der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2011, als er entschied, dass ein Vorsteuerabzug auch dann möglich ist, wenn der Leistungsempfänger in ein betrügerisches Geschäft verwickelt war. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Leasing-GmbH fünf Maschinen von einer KG gekauft und diese an eine Leasingnehmer-KG weiterverleaset. Die GmbH wusste nicht, dass die beiden KGs ein Betrugssystem betrieben. Sie kennzeichneten die Maschinen stetig neu (Anbringung neuer Identifikationsnummern) und verkauften dann diese erneut an andere Leasinggesellschaften. Als der Betrug aufflog, konnte laut Finanzamt die GmbH für die nicht vorhandenen Maschinen auch bei Gutgläubigkeit keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Der BFH hingegen entschied, dass dieser zulässig ist, weil es bei einer Lieferung im umsatzsteuerlichen Sinne nicht zu einer Eigentumsverschaffung im zivilrechtlichen Sinne kommen muss, so dass Waren auch von einem Dieb geliefert werden können.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diese Entscheidung nun in einem aktuellen Schreiben aufgegriffen und erklärt, dass ein **Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht** des Lieferers nur in **Ausnahmefällen** zulässig ist. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Vertritt das Finanzamt die Auffassung, dass der Leistungsempfänger von dem Betrug wusste oder hätte wissen müssen, kann dieser den Vorwurf widerlegen. Er muss nachweisen, dass er alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um nicht in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen zu werden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich erwiesenermaßen über die **Unternehmereigenschaft** des Leistenden vergewissert hat.
- Als belastendes Indiz dafür, dass der Unternehmer von dem Betrug wusste oder wissen konnte, gilt, wenn er die **Geräteidentifikationsnummer** der gelieferten Ware nicht aufgezeichnet hat.

Hinweis: Das BFH-Urteil ist somit kein Freibrief, um den Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers geltend zu machen. Der Leistungsempfänger muss hierfür zunächst sein gewissenhaftes Verhalten nachweisen.

Führungsholding: Nach welchem Schlüssel ist die Vorsteuer aufzuteilen?

Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand darin besteht, dauerhaft Beteiligungen an rechtlich selbständigen Unternehmen zu halten und zu verwalten, werden als Holdinggesellschaft bezeichnet. In der Praxis wird unterschieden zwischen

- einer **Finanzholding**, die lediglich gesellschaftsrechtliche Beteiligungen hält bzw. verwaltet und die keine Leistungen gegen Entgelt erbringt,
- einer **gemischten Holding**, die gegenüber einigen ihrer Tochtergesellschaften in geschäftsleitender Funktion auftritt und gegenüber anderen Töchtern nur ihre verwaltende Funktion wahrnimmt, und
- einer **Funktionsholding**, die nicht nur Beteiligungen hält, sondern auch aktiv in das laufende Tagesgeschäft ihrer Tochtergesellschaften eingreift (einheitliche Leitung).

Mit Letzterer hat sich kürzlich einer der Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs (BFH) befasst. Konkret ging es um die Frage, inwieweit einer Funktionsholding ein Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen zusteht. Eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil ist hier erforderlich, da die Holding hinsichtlich ihrer Tätigkeit „Halten von Anteilen“ nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Aufgrund bestehender Rechtsunsicherheiten hat der BFH dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) nun die Frage vorgelegt, nach welchen **unionsrechtlichen Kriterien** die **Vorsteuer aufzuteilen** ist.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie sich der EuGH zu den Vorlagefragen äußern wird. Einspruchsführer sollten in gleichgelagerten Fällen auf die Vorlagebeschlüsse verweisen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen; so können sie später in ihrem eigenen Fall von einer begünstigenden Rechtsprechung profitieren.

Sicherungsgut bei Insolvenz: Veräußerung durch Insolvenzverwalter muss versteuert werden

Die **Insolvenz Ihres Geschäftskunden** kann für Sie als Unternehmer ein erhebliches Risiko darstellen. Von Vorteil ist es, wenn Sie sich durch eine **Sicherungsübereignung** abgesichert haben. In diesem Fall besteht zumindest die Möglichkeit, dass Sie einen Teil Ihrer Forderungen erhalten. Wenn über das Vermögen Ihres Geschäftskunden das förmliche Insolvenzverfahren eröffnet wird, übernimmt ein Insolvenzverwalter die Verwertung.

Beispiel: Zur Sicherung einer Forderung von 120.000 € aus einer Warenlieferung übereignet der Geschäftskunde G eine Maschine an den Unternehmer U1. Der G wird schließlich insolvent. Der Insolvenzverwalter veräußert die Maschine und behält vom Erlös (60.000 €) die Umsatzsteuer (19 %) und weitere Verwertungskosten von 5.600 € ein. Anschließend kehrt der Insolvenzverwalter an U1 (60.000 € abzüglich 11.400 € Umsatzsteuer und abzüglich 5.600 € Verwertungskosten) von der ursprünglichen Forderung an U1 aus.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass U1 in einem solchen Fall von den ausgekehrten 43.000 € auch noch 8.170 € **Umsatzsteuer zahlen** muss, obwohl der Insolvenzverwalter bereits 11.400 € vom Verkaufserlös für die Maschine einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat. Aus Sicht des BFH liegennämlich zwei Besteuerungsvorgänge für zwei unterschiedliche Lieferungen vor:

- zum einen die Umsatzbesteuerung für die Lieferung des Insolvenzverwalters aus der Insolvenzmasse,
- zum anderen die Umsatzbesteuerung für die ursprüngliche Warenlieferung.

Hinweis: Im Beispielfall muss U1 nicht die vollständige Umsatzsteuer aus der ursprünglichen Forderung von 120.000 € zusätzlich an das Finanzamt abführen. Es bleibt bei einer steuerlichen Belastung von 8.170 €.

Windparks: Mal ist der Standort, mal der Sitz des Leistungsempfängers maßgeblich

Wenn Sie als Unternehmer eine Dienstleistung an einen **ausländischen Unternehmer** erbringen, kann diese Dienstleistung nicht der deutschen Besteuerung unterliegen. In welchem Land letztlich die Leistung eines Unternehmers zu besteuern ist, richtet sich nach komplexen Vorschriften im Umsatzsteuergesetz.

Aktuell hat das Bundesfinanzministerium zum Ort der Besteuerung bei **Windparks** Stellung genommen. Bei bestimmten Leistungen richtet sich der Ort danach, wo sich das Windrad befindet. Bei anderen wiederum ist der Sitz des Leistungsempfängers maßgeblich.

Beispiel: Eine in den Niederlanden ansässige Gesellschaft betreibt in Deutschland einen Windpark.

Folgende Leistungen sind am **Standort** und damit in Deutschland zu versteuern:

- Studien und Untersuchungen zur Prüfung der Voraussetzungen zur Errichtung eines Windparks,
- ingenieurtechnische und gutachterliche Leistungen und
- Planungsleistungen im Rahmen der Projektzertifizierung (z.B. gutachterliche Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren und standortbezogene Beratungs-, Prüf- und Überwachungsleistungen bei Projektzertifizierungen).

Andere Leistungen sind am **Sitz des Leistungsempfängers** und damit in den Niederlanden zu versteuern:

- die Übertragung von Rechten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Projektverfahren
- die Übertragung von Rechten an in Auftrag gegebenen Studien und Untersuchungen, Planungsarbeiten und Konzeptionsleistungen (z.B. Ermittlung der Eigentümer oder Abstimmung mit Versorgungsträgern) und
- Projektsteuerungsarbeiten wie Organisation, Terminplanung, Kostenplanung, Kostenkontrolle und Dokumentation.

Hinweis: In vielen Fällen müssen Sie steuerlich im Ausland nichts veranlassen. Hat der Leistungsempfänger seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU, muss regelmäßig er Ihre Leistung versteuern (Reverse-Charge-Verfahren).

Mehrjähriger Sicherungseinbehalt: Bauunternehmer muss Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren

In der Baubranche ist es nicht unüblich, dass Kunden vertraglich einen Teil der Auftragssumme (5 bis 10 %) als Sicherheit für einen mehrjährigen Gewährleistungszeitraum einbehalten dürfen. Für den leistenden Bauunternehmer führt dies regelmäßig zu einem umsatzsteuerlichen Problem, denn er muss die Umsatzsteuer auf den Sicherungseinbehalt bereits im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung an das Finanzamt abführen (Soll-Besteuerung). Er ist somit zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer verpflichtet, die sich je nach Dauer des Gewährleistungszeitraums über mehrere Jahre erstrecken kann.

Hinweis: Dieser Vorfinanzierung können Unternehmer in der Regel nur entgehen, indem sie die Ist-Besteuerung wählen. In diesem Fall müssen sie die Umsatzsteuer erst abführen, wenn der Kunde das entsprechende Entgelt zahlt. Allerdings steht diese Möglichkeit nur kleineren Unternehmen und nicht bilanzierenden Freiberuflern zu, so dass Bauunternehmen von dieser Regelung zumeist nicht profitieren können.

Laut Umsatzsteuergesetz dürfen Unternehmer die Umsatzsteuer zwar berichtigen (herabsetzen), wenn das ihnen zustehende Entgelt uneinbringlich geworden ist. Bei Sicherungseinbehalten liegt diese Voraussetzung meist nicht vor, denn konkrete Mängelrügen sind in diesen Fällen regelmäßig (noch) nicht vorhanden - der Auftraggeber behält lediglich einen Teil der Auftragssumme zurück.

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) allerdings entschieden, dass ein Sicherungseinbehalt, der sich über zwei bis fünf Jahre erstreckt, sehr wohl zu einer **Uneinbringlichkeit** im Sinne der Berichtigungsvorschrift führt. Demnach müssen Bauunternehmer die **Umsatzsteuer** auf den Sicherungseinbehalt **nicht bereits bei Leistungserbringung** abführen, so dass sie der Vorfinanzierungsfalle entgehen können.

Hinweis: Die Entscheidung ist für Bauunternehmer von hoher praktischer und finanzieller Bedeutung, weil sie bereits im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung eine entsprechende Steuerberichtigung vornehmen können.

Bühnen- und Kostümbildner: Ermäßigter Umsatzsteuersatz gilt nur bei schöpferischer Leistung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) erklärt in einem aktuellen Schreiben, unter welchen Voraussetzungen selbständige Bühnen- und Kostümbildner ihre Leistungen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % abrechnen dürfen.

Nach dem Umsatzsteuergesetz gilt der **ermäßigte Steuersatz** unter anderem für Leistungen, deren **wesentlicher Inhalt** in der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von **Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz** besteht. Leistungen von Bühnen- und Kostümbildnern fallen nach Auffassung des BMF hierunter, wenn die Vertragsbeziehung zwischen ihnen und der Bühne oder dem Theater in erster Linie die Einräumung solcher urheberrechtlichen Schutzrechte beinhaltet. Das ist in der Regel der Fall, wenn für die Aufführung eines bestimmten Werks eigens ein Bühnen- oder Kostümbildner mit dem Entwurf der Kulisse oder der Kostüme betraut wird. Hier kommt es dem Auftraggeber gerade auf die schöpferische Leistung des Beauftragten an, so dass die Aufführung des Stücks ohne Übertragung der Urheberrechte rechtlich nicht möglich wäre. Prägender Bestandteil der Vertragsbeziehungen ist hierbei die Rechteübertragung, so dass der 7%ige Umsatzsteuersatz angewandt werden darf.

Hinweis: Anders ist der Fall gelagert, wenn sich die Tätigkeit des Bühnen- oder Kostümbildners lediglich darin erschöpft, vorgegebene Gestaltungsideen handwerklich umzusetzen. Denn hier stellen Herstellung und Lieferung von Bühnenbildern oder Kostümen den wesentlichen Vertragsinhalt dar, so dass die Leistungen mit dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 % angegeben werden müssen.

Sale-and-lease-back-Geschäft: Der Übergang der Verfügungsgewalt ist wesentlich

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich zum sogenannten **Sale-and-lease-back-Geschäft** geäußert. Hierunter wird allgemein verstanden, dass das Eigentum an einem Gegenstand aufgrund eines Kaufvertrags auf einen Leasinggeber übertragen wird, welcher den Gegenstand an den Verkäufer (Leasingnehmer) vermietet und sich mit ihm einig ist, dass das Eigentum an dem Gegenstand nach Ablauf der Mietzeit an den Verkäufer (Leasingnehmer) zurückfällt.

Beispiel: Ein Unternehmer (U1) kauft von einem anderen Unternehmer (U2) einen Gegenstand (z.B. eine Maschine). Das zivilrechtliche Eigentum an dem Gegenstand wird von U2 auf U1 übertragen. Gleichzeitig vereinbaren die Unternehmer, dass U2 den Gegenstand weiterhin nutzen kann. Der Vertrag wird über eine Laufzeit von 36 Monaten abgeschlossen. Am Ende der Laufzeit fällt das Eigentum wieder an U2 zurück (Rückkaufvereinbarung bzw. Rückfallklausel).

Umsatzsteuerlich stellt sich hier die Frage, ob U2 dem U1 eine Maschine geliefert hat. Sofern dies der Fall sein sollte, muss U2 eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen. Im Regelfall liegt eine Lieferung vor, wenn das zivilrechtliche Eigentum auf einen anderen übertragen wird.

Es liegt jedoch gegebenenfalls keine Lieferung vor, wenn die **Übertragung des Eigentums** nur zeitlich befristet ist und ihr Zweck darin, den anderen Unternehmer, der die Maschine zur Nutzung überlässt, abzusichern. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich bei dieser Form des Leasings eigentlich um eine Darlehensgewährung.

Das FG hat nunmehr entschieden, dass auch ohne eine vorher vereinbarte **Rückfallklausel** eine Lieferung ausscheidet. Damit kommt es auf eine bereits bei Abschluss des Leasingvertrags vereinbarte Rückkaufvereinbarung nicht an.

Hinweis: Ob eine Lieferung vorliegt oder nicht, hat erhebliche umsatzsteuerliche Konsequenzen. Die rechtliche Prüfung muss im Einzelfall erfolgen, um steuerliche Risiken zu vermeiden.

Reihengeschäfte: Es kommt darauf an, wer die Ware bewegt

Die erste Lieferung im Rahmen eines **Reihengeschäfts** kann eine sogenannte unbewegte und damit steuerpflichtige Lieferung sein, obwohl vor der Beförderung der Ware ins Ausland eine Eigentumsübertragung an den **Letztabnehmer** noch nicht erfolgt ist, wie das Finanzgericht Münster (FG) entschieden hat.

Grundsätzlich können Waren, die von Deutschland ins Drittland exportiert werden, als sogenannte Ausfuhrlieferung steuerfrei abgerechnet werden.

Beispiel: Ein Unternehmer liefert eine Maschine an ein brasilianisches Unternehmen. Die Maschine wird nach Rio de Janeiro transportiert. Die Lieferung der Maschine ist umsatzsteuerfrei. Der Unternehmer muss lediglich die Ausfuhr durch entsprechende Zollbelege nachweisen.

Kompliziert wird die Angelegenheit, wenn die Waren durch den Abnehmer an einen anderen Unternehmer weitergeliefert werden. Dann liegt ein sogenanntes Reihengeschäft vor, wenn die Waren direkt an diesen letzten Abnehmer transportiert werden. Sofern einer der Abnehmer (erster oder letzter Abnehmer) die Ausfuhr und den Transport organisiert, ist die Steuerbefreiung in Gefahr.

Das FG hat die Steuerbefreiung in einem Ausfuhrfall, an dem drei Unternehmer beteiligt waren, versagt. Ein deutsches Unternehmen hatte Handys an einen britischen Abnehmer geliefert. Diese Handys wurden direkt vom deutschen Lieferanten nach Dubai an zwei weitere Unternehmen ausgeführt. Vertragliche Beziehungen unterhielt das deutsche Unternehmen mit den in Dubai ansässigen Abnehmern nicht. In diesem Fall liegt ein Reihengeschäft vor, da Waren von einem ersten Lieferanten (deutsches Unternehmen) unmittelbar an einen letzten Abnehmer (Unternehmer in Dubai) gelangen. Vertragspartner des deutschen Lieferanten ist jedoch nur das britische Unternehmen. Daher liegt eine Lieferung von dem deutschen Unternehmen an das britische vor.

Diese Lieferung ist nach Auffassung des FG jedoch nicht steuerfrei. Voraussetzung für die Steuerbefreiung des Warenexports ist, dass die Ware im Zuge der Lieferung auch tatsächlich bewegt wird. In dem vorliegenden Sachverhalt geht das FG aber davon aus, dass die Ware erst durch den britischen Abnehmer nach Dubai bewegt wurde. Entscheidend war hier, dass der Transport und die zollamtliche Anmeldung durch das britische Unternehmen durchgeführt wurden. Hätte der deutsche Lieferant dies übernommen, wäre ohne Probleme eine Warenbewegung und damit eine Steuerbefreiung anzunehmen.

Hinweis: Das Urteil verdeutlicht die umsatzsteuerrechtlichen Gefahren bei Reihengeschäften. Sobald Sie erfahren, dass Ihr Abnehmer die Ware bereits weiterveräußert hat, sollten Sie daher Kontakt mit uns aufnehmen.

Steuerfreiheit: Finanzierung außergerichtlicher Rechtsverfolgung kann steuerbefreit sein

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob Rechtsstreitfinanzierungsleistungen nicht als Übernahme einer sonstigen Sicherheit nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes steuerbefreit sind. Nimmt ein Gesellschafter im Rahmen einer Innengesellschaft dem anderen Gesellschafter/Vertragspartner das Risiko ab, dass die Kosten des Rechtsstreits die Erlöse übersteigen, so kann diese sonstige Leistung nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) als steuerbefreit angesehen werden.

Das FG hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Finanzierung einer **außergerichtlichen Rechtsverfolgung** umsatzsteuerfrei ist. Die Antragstellerin in dem Verfahren ist ein Unternehmen, das geschädigten Kapitalanlegern hilft. Es finanziert die außergerichtliche Rechtsverfolgung, wenn Kapitalanlagen fehlgeschlagen sind. Dazu übernimmt es die Kosten für die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen. Im Erfolgsfall erhält das Unternehmen die verauslagten Kosten (z.B. Rechtsanwaltskosten) erstattet sowie 30 % der Erlöse aus der Rechtsverfolgung.

Das Umsatzsteuergesetz befreit im Regelfall Finanzdienstleistungen von der Steuer. Bei den Leistungen der Antragstellerin könnte es sich um die Übernahme einer **sonstigen Sicherheit** handeln. Das FG geht hier davon aus, dass es sich bei der Rechtsstreitfinanzierung um eine entsprechende **Finanzdienstleistung** handelt.

Hinweis: Die Entscheidung ist noch nicht endgültig. Sie wurde im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes getroffen. Es bleibt daher noch das abschließende Urteil des FG abzuwarten.

Einfuhrumsatzsteuer: Bagatellregelung als Teil eines rechtsmissbräuchlichen Vertrags

Wenn Sie Waren aus einem Drittland (Staaten außerhalb der EU, z.B. Schweiz, USA, Türkei, Japan) nach Deutschland importieren, müssen Sie dafür Einfuhrumsatzsteuer und gegebenenfalls Zoll zahlen. Bei einem Warenwert von bis zu 22 € sieht die **Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung** jedoch eine Steuerbefreiung vor. Diese Regelung soll Bagatellfälle im Postverkehr nicht unnötig mit Zollformalitäten und Steuerzahlungen belasten.

Diese Lücke machen sich teilweise **Versandhändler** zunutze, die ihre Sendungen an private Kunden in Deutschland aus der Schweiz schicken. Auf diese Weise fällt für die Lieferungen prinzipiell keine Umsatzsteuer in Deutschland an, solange der Warenwert unter der magischen Grenze von 22 € bleibt. Das Finanzgericht Münster (FG) ist jedoch der Auffassung, dass in Deutschland durch den Versandhändler trotzdem Umsatzsteuer zu zahlen ist. Es begründet seine Entscheidung unter anderem damit, dass die Vorgehensweise ein **Gestaltungsmisbrauch** sei. Außerdem habe der Händler in seinen **allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) eventuelle Abgabenlasten auf die privaten Endabnehmer abgewälzt. Derartige Klauseln seien jedoch noch deutschem Vertragsrecht überraschend und daher nicht zulässig.

Der Versandhändler hatte versucht, die Abgabenlast auf seine Kunden abzuwälzen. Dabei ging er jedoch davon aus, dass tatsächlich wegen der 22-€-Grenze keine Umsatzsteuer entsteht. Gleichzeitig war in den AGB vereinbart, dass selbstverständlich der Händler die Steuern zahlt, sollten diese tatsächlich anfallen. Ein solches Vorgehen erscheint widersprüchlich, denn der Händler kann nicht einerseits Steuern abwälzen - solange keine Steuern zu zahlen sind - und andererseits die Steuern für seine Kunden übernehmen, wenn tatsächlich Steuern anfallen. Es ist nicht verwunderlich, dass das FG solche Klauseln nicht zulässt.

Hinweis: Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Sendungen mit geringem Wert gilt nicht für alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren sowie Parfüms und Toilettenwasser.

Unberechtigter Steuerausweis: Finanzamt muss nicht rechtzeitig reagieren

Die **Berichtigung einer Rechnung** mit unzutreffendem Umsatzsteuerausweis kommt nicht in Betracht, wenn wegen Insolvenz des Rechnungsempfängers die Rückforderung der geltend gemachten Vorsteuer scheitert, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Beschluss festgestellt hat.

Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der in seiner Rechnung Umsatzsteuer gesondert ausweist, den ausgewiesenen Betrag schuldet. Diese Regelung des Umsatzsteuerrechts gilt sowohl für Unternehmer als auch für Nichtunternehmer.

Beispiel: Ein Unternehmer (Rechnungsaussteller) stellt aus Gefälligkeit einem anderen Unternehmer (Rechnungsempfänger) eine Rechnung aus. Der Rechnungsempfänger macht aus dieser Rechnung entsprechende Vorsteuern gegenüber seinem Finanzamt geltend. Der Rechnungsaussteller schuldet in diesem Fall die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerschuld entfällt bei ihm nur dann, wenn der Rechnungsempfänger die zu Unrecht abgezogenen Vorsteuern wieder an sein Finanzamt zurückzahlt.

In dem vom BFH entschiedenen Fall konnte die Rückzahlung durch den Rechnungsempfänger nicht mehr stattfinden, da dieser zwischenzeitlich **insolvent** geworden war. Der Rechnungsaussteller wandte sich daraufhin gegen seine Steuerschuld aus dem Umsatzsteuerausweis: Das Finanzamt hätte den Sachverhalt des unberechtigten Steuerausweises bereits im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung bei ihm erkennen können und hätte die unberechtigt abgezogenen Vorsteuern beim Rechnungsempfänger einfordern müssen.

Der BFH folgte dieser Argumentation nicht. Eine Lohnsteuer-Außenprüfung dient nur dazu, die ordnungsgemäße Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn sicherzustellen. Außerdem wäre die „Warnung“ durch das Finanzamt ohnehin zu spät gekommen, da sich der Rechnungsempfänger bei Abschluss der Prüfung bereits in der Vollstreckung wegen anderer Steuerrückstände befand.

Hinweis: Es genügt in diesem Fall einer Rechnung mit unzutreffendem Umsatzsteuerausweis nicht, wenn nur die Rechnung storniert wird. Vielmehr muss eine Berichtigung beim Finanzamt beantragt werden.

Gewerbsteuer

Freiwillige Feuerwehr:

Osterfeuer sind körperschaft- und gewerbsteuerfrei

Nach den landesrechtlichen Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg bilden die Angehörigen einer **Freiwilligen Feuerwehr** bei Ausrichtung eines **Osterfeuers** bzw. bei dem Verkauf von Speisen und Getränken anlässlich eines solchen Festes keinen konkludent gegründeten nichtrechtsfähigen und körperschaftsteuerpflichtigen Verein. Daraus folgt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg (FG), dass eine Freiwillige Feuerwehr für Einnahmen im Rahmen eines jährlich veranstalteten Osterfeuers weder **Körperschaft-** noch **Gewerbsteuer** zahlen muss.

Im Streitfall veranstaltete die Freiwillige Feuerwehr ein jährliches Osterfeuer. Der Erlös daraus floss in die Kameradschaftskasse. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr stillschweigend einen nichtrechtsfähigen Verein gegründet hätten, indem sie das Osterfeuer veranstalteten und über ihre Kasse abrechneten. Aus diesem Grund wurden Bescheide über Körperschaftsteuer und Gewerbesteuermessbeträge für einen Zeitraum von sechs Jahren erlassen.

Das FG hob die Steuerbescheide mit dem Hinweis auf, dass die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des ihnen durch landesrechtliche Bestimmungen übertragenen Ehrenamts und somit als Angehörige der Behörde für Inneres und Sport gehandelt hätten.

Die Osterfeuer stellten ein kulturelles und soziales Ereignis im Rahmen des hoheitlichen Aufgabenkreises der Freiwilligen Feuerwehren Hamburgs dar. Außerdem sei jede ihrer Einsatzabteilungen per Verordnung zur Pflege der Kameradschaft und Einrichtung einer entsprechenden Kameradschaftskasse verpflichtet.

Hinweis: Veranstaltungen wie das Osterfeuer gehen über die Brauchtumpflege hinaus und dienen der Information der Bevölkerung, der Selbstdarstellung der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Mitgliederwerbung. Hieraus kann nicht auf die stillschweigende Gründung eines eigenständigen, nichtrechtsfähigen Vereins durch die Mitglieder geschlossen werden. Das gilt selbst dann nicht, wenn mit dem Fest der Aufgabenkreis tatsächlich überschritten worden wäre. Denn auch dann hätte die Freiwillige Feuerwehr noch immer als Teil der Innenbehörde gehandelt, der sie per Gesetz eingegliedert ist. Daher fehlt es auch an einer Steuerpflicht.

Grunderwerbsteuer

Wohnrecht auf Lebenszeit: Wertansätze

bei Schenkung- und Grunderwerbsteuer können auseinanderfallen

Immobilienbesitzer entscheiden sich im fortgeschrittenen Alter häufig dazu, ihr Wohneigentum auf Angehörige zu übertragen und sich selbst ein unentgeltliches Wohnrecht auf Lebenszeit zurückzubehalten. Die sich daraus ergebenden schenkung- und grunderwerbsteuerlichen Folgen hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Grundsätzlich gilt: Schenkungsteuerlich kann der Wert des Wohnrechts vom (gesondert festgestellten) Grundstückswert abgezogen werden, so dass sich die festzusetzende Schenkungsteuer vermindert. Der Wert des Wohnrechts wird nach dessen Jahreswert und der statistischen Lebenserwartung des Schenkers berechnet; gesetzlich ist der Jahreswert auf den Wert des Quotienten aus Grundstückswert durch 18,6 **begrenzt**. Der BFH hat nun entschieden, dass diese schenkungsteuerliche Begrenzung **nicht für die Berechnung der Grunderwerbsteuer** gilt. Demnach kann der Wert des Wohnrechts, auf den Grunderwerbsteuer zu zahlen ist, höher sein als der schenkungsteuerliche Wertansatz.

Hinweis: Relevant ist diese Entscheidung insbesondere für Grundstücksschenkungen an Geschwister, Nichten oder Neffen, denn in diesen Fällen unterliegt der Wert des Wohnrechts der Grunderwerbsteuer. Demgegenüber ist bei Schenkungen zwischen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie (z.B. Eltern, Kinder, Enkel), für das vorbehalten Wohnrecht keine Grunderwerbsteuer zu entrichten.

Verfahrensrecht

Gewinn durch Schuldenerlass: Ohne Sanierungsbedürftigkeit kein Steuererlass

Befindet sich ein Unternehmen in finanzieller Schieflage, ist dessen Schuldner regelmäßig an einer Rettung gelegen. In der Praxis verzichten sie daher häufig aus eigenem Interesse auf Teile ihrer Forderung, um so den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Wird ein Unternehmen durch einen Schuldenerlass gerettet, würden die regulären steuerlichen Folgen die Sanierungsbemühungen jedoch schnell untergraben. Denn ein Schuldenerlass führt zu einem Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens), der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Um dies zu vermeiden, können entsprechende Gewinne nach dem sogenannten Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums unbesteuert bleiben; die Finanzämter dürfen die Steuer auf Sanierungsgewinne im Wege der Billigkeit stunden beziehungsweise erlassen.

In einer neueren Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) aber gegen eine solche Billigkeitsmaßnahme ausgesprochen. Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Einzelunternehmer seinem Betrieb Geld für den Bau eines privaten Einfamilienhauses entnommen und den betrieblichen Mittelbedarf von rund 1,5 Mio. € über mehrere Bankdarlehen finanziert. Als er die Darlehen nicht mehr bedienen konnte, kündigte die Bank diese und strebte die Zwangsvollstreckung des Hauses an. Daraufhin erreichte der Unternehmer eine Umfinanzierung über eine andere Bank: Er verwertete drei seiner Lebensversicherungen und tilgte damit Teile der Altdarlehen. Im Gegenzug verzichtete die bisherige Bank auf die verbleibende Forderung.

Der BFH entschied, dass das Finanzamt einen Steuererlass auf den entstehenden Gewinn zu Recht abgelehnt hatte. Es lag **kein begünstigter Sanierungsgewinn** vor, da das Unternehmen **nicht sanierungsbedürftig** war. Entscheidend war für das Gericht in diesem Zusammenhang, dass der Unternehmer sein Privathaus (Beleihungswert 950.000 €) nicht zur Schuldentilgung eingesetzt hatte.

Hinweis: Ein Steuererlass blieb dem Unternehmer auch deshalb verwehrt, weil der Forderungsverzicht nicht zur Sanierung geeignet war. Denn der BFH stellte fest, die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens konnte auch durch den Verzicht nicht sicher wiederhergestellt werden. Die jährliche Zinslast wurde dadurch nur geringfügig gesenkt, durch den Kredit bei der neuen Bank blieb das Unternehmen weiterhin hoch verschuldet.

Elektronischer Fristenkalender: Haben Sie vergessen, die Programmeingabe gegenzuprüfen?

Verpassen Sie eine gesetzliche Frist (z.B. die Einspruchsfrist), ist es mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich, dass das Finanzamt oder das Gericht die Fristversäumnis toleriert. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bzw. Ihr Vertreter die Frist ohne Verschulden versäumt haben.

An dieser Verschuldensvoraussetzung ist kürzlich ein Bürger gescheitert, dessen Prozessbevollmächtigter es versäumt hatte, rechtzeitig Revision gegen ein finanzgerichtliches Urteil einzulegen. Die Vorgeschichte: In der Kanzlei hatte eine Mitarbeiterin das Urteil nicht korrekt in einem EDV-Programm erfasst, welches Fristenden automatisch berechnete und Fristabläufe rechtzeitig anzeigte. Aus diesem Grund erhielt der Prozessbevollmächtigte später keine Programmrückmeldung zum drohenden Fristablauf, so dass die einmonatige Revisionsfrist unbemerkt verstrich.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte in diesem Fall eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung ab, die Fristversäumnis sei auf ein sogenanntes **Organisationsverschulden** des Prozessbevollmächtigten zurückzuführen.

Eine Wiedereinsetzung kann einzig dann gewährt werden, wenn der Beteiligte ohne Verschulden daran gehindert war, eine Frist einzuhalten; schon eine einfache Fahrlässigkeit schließt eine Wiedereinsetzung aus. Steuerzahler müssen sich auch das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten **zurechnen** lassen.

Laut BFH müssen Prozessbevollmächtigte bei einer elektronischen Fristenkontrolle stets noch einmal eine **Gegenprüfung** vornehmen - entweder anhand eines Ausdrucks der eingegebenen Einzelvorgänge oder anhand der Ausgabe eines Fehlerprotokolls. Diese von der BFH-Rechtsprechung geforderte Kontrolle war im vorliegenden Fall nicht durchgeführt worden.

Hinweis: Steuerberater und Rechtsanwälte dürfen sich somit nicht allein auf den elektronischen Fristenkalender verlassen, sondern müssen jede Programmeingabe noch einmal gegenprüfen. Für eine spätere Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sollten sie diese Gegenprüfung zudem nachweislich dokumentieren.

Revision: Klagen bis zur letzten Instanz?

Wenn Sie das Gefühl haben, im Recht zu sein, würden Sie sicherlich auch bis in die letzte Instanz gehen. Für eine Revision vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gilt dies jedoch nur eingeschränkt. Für die Zulassung einer **Revision** muss eine Rechtsfrage unter anderem **grundsätzliche Bedeutung** haben. Dazu muss sie zunächst einmal klärungsbedürftig sein. So hat der BFH die Revision eines Finanzamts nicht zugelassen, da die in der ersten Instanz vor dem Finanzgericht aufgeworfene Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung (mehr) hat.

In dem Rechtsstreit ging es um die bis zum 31.12.2011 gültige Umsatzsteuerermäßigung für die Personenbeförderungen mit Schiffen. Für diese entsprechende Personenbeförderung ermäßigte sich der Umsatzsteuersatz auf 7 %.

Der BFH lehnt hier die grundsätzliche Bedeutung schon deshalb ab, da die streitige Vorschrift nur bis zum 31.12.2011 gültig war. Es handelt sich damit um ausgelaufenes Recht. Eine Grundsatzrevision ist nur in **Ausnahmefällen** zulässig, wenn sie nicht mehr geltendes Recht betrifft.

Hinweis: Der BFH ist nur die letzte Instanz der Finanzgerichtsbarkeit. Möglich ist in einigen Fällen auch noch eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Strenggenommen ist das BVerfG jedoch nicht die letzte Instanz. Das BVerfG prüft einen Fall nämlich nur auf die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Andere Gründe werden nicht berücksichtigt. Eine Verfassungsbeschwerde hat daher nur Aussicht auf Erfolg, wenn auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt.

Familienkasse:

Irreführende Rechtsbehelfsbelehrung startet keine Einspruchsfrist

Die **Einspruchsfrist** von einem Monat wird nicht in Gang gesetzt, sondern es gilt die Jahresfrist, wenn aufgrund ergänzender Angaben unmittelbar im Anschluss an die **Rechtsbehelfsbelehrung** der Eindruck entsteht, der Adressat des Bescheids solle sich an die zuständige Familienkasse wenden, wenn er mit der Forderung nicht einverstanden sei. Aufgrund einer solchen Rechtsbehelfsbelehrung entsteht nach Auffassung des Finanzgerichts Münster (FG) eine Mehrdeutigkeit, die die Möglichkeit zur Fristwahrung gefährdet. Das hat für die Eltern (oder andere Kindergeldberechtigte) den Vorteil, dass in einem solchen Fall der Einspruch in einer Frist von **einem Jahr** seit Bekanntgabe des (unvollständigen) Bescheids eingelegt werden kann.

Im Streitfall enthielt der Bescheid der Familienkasse eine Rechtsbehelfsbelehrung, die zwar darauf hinwies, dass binnen eines Monats Einspruch einlegt werden könne, doch angefügt war zudem folgender Hinweis: „Wenn Sie mit der oben aufgeführten Forderung grundsätzlich nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Familienkasse. Bei Fragen zur Rückzahlung wenden Sie sich bitte unverzüglich an das regionale Forderungsmanagement.“ Der betroffene Vater meldete sich erst nach Ablauf der Einmonatsfrist bei der Familienkasse, nachdem er eine Mahnung erhalten hatte. Die Familienkasse war der Auffassung, sein Einspruch sei verspätet und damit unzulässig.

Das FG widersprach der Ansicht der Familienkasse, da die Rechtsbehelfsbelehrung irreführend sei. Die ergänzenden Hinweise führten zur Mehrdeutigkeit der Belehrung selbst. Hierdurch sei die Möglichkeit des Adressaten beeinträchtigt, den Inhalt der Belehrung richtig zu verstehen und rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist Einspruch einzulegen. Denn die Ergänzung verkehrt nach Ansicht der Richter die zuvor erteilte Rechtsbehelfsbelehrung in ihr Gegenteil. Darum sei die Belehrung fehlerhaft und der Einspruch somit innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Bescheids möglich und zulässig.

Einkommensteuerklärung:

Keine offenbare Unrichtigkeit bei fehlerhaft ausgefülltem Vordruck

Die Übernahme Ihrer **falschen Eintragung** von Rentenversicherungsbeiträgen an ein berufsständisches Versorgungswerk aus Ihrer **Steuererklärung** kann nicht als offenbare Unrichtigkeit vom zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamts berichtet werden, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht ohne weiteres erkennbar war. Eine rechtlich oder tatsächlich erforderliche, aber unterlassene Sachverhaltsermittlung bedingt kein mechanisches Versehen. Daher kann nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster Ihre bestandskräftig festgesetzte **Einkommensteuer** nicht herabgesetzt werden, wenn Ihre Beiträge zum Versorgungswerk versehentlich in einer falschen Zeile eingetragen und deshalb nicht berücksichtigt wurden.

Es gilt der Grundsatz, dass Steuerbescheide zu ändern sind, wenn Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntwerden, die zu einer niedrigeren Steuer führen, und den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) daran trifft. Als Tatsachen gelten Zustände, Vorgänge, Beziehungen oder Eigenschaften materieller oder immaterieller Art. Sie verletzen die Ihnen als Steuerpflichtigem zuzumutende Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und in unentschuldbarer Weise dadurch, dass Sie Ihre Steuererklärung vor der Einreichung nicht auf die richtigen Eintragungen hin überprüfen und beim Einkommensteuerbescheid nicht erkennen, dass die Versicherungsbeiträge nicht erhöht berücksichtigt wurden.

Unerheblich ist, ob ein Bearbeiter des Finanzamts den Vorgang tatsächlich gelesen oder nur punktuell überflogen hat. Insoweit liegt im Fall einer falschen Eintragung von Vorsorgeaufwendungen keine nachträglich bekanntgewordene Tatsache vor. Im Übrigen braucht das Finanzamt Steuererklärungen nicht mit Misstrauen zu begegnen, sondern kann regelmäßig von der Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben ausgehen.

Hinweis: Einen Freiberufler, der mit den Vorsorgeaufwendungen Steuererminderungen beantragt, trifft eine erhöhte Mitwirkungspflicht, dass die Abzugsposten richtig geltend gemacht werden.

Gemeinnützigkeit: Auch Bridgevereine können gemeinnützig sein

Das Finanzgericht Köln (FG) hat das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen dazu verpflichtet, **Turnierbridge** für gemeinnützig zu erklären. Diese Entscheidung wird auf die sogenannte Öffnungsklausel in der Abgabenordnung (AO) gestützt, wonach Betätigungen, die nicht im **Gemeinnützigkeitskatalog** aufgeführt sind, die Allgemeinheit aber auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos fördern, für gemeinnützig erklärt werden können.

Der klagende Deutsche Bridge-Verband e.V. hatte geltend gemacht, dass er als Dachverband der deutschen Bridgevereine, die den Bridgesport in Deutschland auf gemeinnütziger Grundlage pflegen und fördern, ebenso wie zum Beispiel ein Schachverein als gemeinnützige Körperschaft anzuerkennen sei. Bridge erfülle den Sportbegriff des geltenden Gemeinnützigkeitskatalogs in der AO. Außerdem sei der Weltbridgeverband Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees und strebe die volle Anerkennung als olympische Sportart an. Die körperliche Ertüchtigung sei nicht mehr ausschließliches Element des aktuellen **Sportbegriffs**.

Laut FG ist Bridge zwar auch in der wettkampfmäßig organisierten Form des Turnierbridge kein Sport im Sinne der AO. Von dem engen Sportbegriff dieser Regelung seien reine Denksportarten nicht umfasst. Der Bridge-Verband habe aber einen Anspruch darauf, dass Turnierbridge vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen als neuer Zweck für gemeinnützig erklärt werde, da es erhebliche Ähnlichkeiten zum Schachsport und andere dem Sport nahestehende Elemente aufweise. Zudem fördere Bridge zumindest mittelbar das Gesundheitswesen, die Jugend- und Altenhilfe sowie den Völkerverständigungsgedanken.

Hinweis: Das Gericht ist berechtigt, das Ministerium unmittelbar dazu zu verpflichten, Turnierbridge für gemeinnützig zu erklären. Es muss insoweit weder das Ergebnis einer bundeseinheitlichen Abstimmung der Landesfinanzbehörden abwarten, noch steht dem Ministerium ein Ermessensspielraum zu.

Sonstiges Steuerrecht

Zollwert: Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Kosten der Warenkontrolle

Verpflichten Sie als **Unternehmer** einen in einem **Drittland** ansässigen Hersteller dazu, bestellte Waren entsprechend den europäischen Anforderungen zu liefern, so gehören die für den Qualitätsnachweis durchgeführten Tests und die Mitteilung der Testergebnisse an Sie zur vertragsmäßigen Lieferung. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf sind daher auch die für diese **Warenuntersuchungen** anfallenden Kosten in den Zollwert einzubeziehen.

Grundsätzlich gilt als Zollwert der **Transaktionswert**, das heißt der für eingeführte Waren tatsächlich von Ihnen gezahlte Preis. Dieser beinhaltet die vollständige Zahlung, die Sie als Käufer an den Verkäufer oder zu dessen Gunsten für eingeführte Waren entrichten. Er schließt alle Zahlungen ein, die als Bedingung für das Geschäft über die eingeführten Waren zu entrichten sind. Daher gehören dazu auch die vom Käufer an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers entrichteten Zahlungen.

Hinweis: Wenn Sie als Importeur die Einbeziehung der Kosten für die Untersuchung von Waren aus Dritt- oder Schwellenländern missachten, kann es schnell zu Nachforderungen des Finanzamts kommen, weil auch mittelbare Zahlungen zugunsten eines Verkäufers in den Transaktionswert einzubeziehen sind.

Zollrecht: Dürfen E-Book-Reader zollfrei in die EU eingeführt werden?

Unternehmen, die E-Book-Reader verkaufen, haben ein hohes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einführung der Geräte in die EU. Ob Zoll zu entrichten ist, hängt dabei von der Einreihung in der sogenannten Kombinierten Nomenklatur (KN) ab.

Hinweis: In dieser EU-Verordnung werden Waren mit ihren objektiven Merkmalen und Eigenschaften unter gegliederten Warennummern beschrieben. Jede Ware muss einer dieser Positionen und somit einem bestimmten Zolltarif zugeordnet werden.

Da E-Book-Reader, die gleichzeitig mit einer Wörterbuchfunktion ausgestattet sind, nicht klar und eindeutig in eine dieser Kategorien der Verordnung passen, ist deren zolltarifliche Einreihung strittig. Die deutsche Zollverwaltung geht davon aus, dass für deren Einfuhr ein Zollsatz von 3,7 % anfällt. Sie ordnet die Geräte einer Auffangposition der KN zu, die in ihrem Wortlaut folgende Waren erfasst: „Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen.“

Ein Unternehmen aus Hamburg will diese nachteilige Einreihung nicht hinnehmen und vertritt vor dem Bundesfinanzhof (BFH) den Standpunkt, dass E-Book-Reader in die zollfreie Position „Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen“ fallen. Entscheidend ist somit die Frage, ob schon eine flankierende Übersetzungsfunktion für eine zollfreie Einfuhr ausreicht.

Der BFH hat das Verfahren nun ausgesetzt und dem **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) im Rahmen eines **Vorabentscheidungsersuchens** die Frage vorgelegt, ob eine Einordnung in die zollfreie Position eine **ausschließliche Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktion** des Geräts erfordert. Wäre dies der Fall, dürften E-Book-Reader wegen ihrer vorrangigen Lesefunktion nicht zollfrei eingeführt werden. Sofern das Gerät andere Funktionen haben darf, soll der EuGH zudem klären, ob auch eine untergeordnete Übersetzungs- und Wörterbuchfunktion Zollfreiheit ermöglicht.

Hinweis: Streng nach Wortlaut der KN-Positionen müssten sich E-Book-Reader mit Übersetzungsfunktion in die zollfreie Position einreihen lassen, denn darin ist nicht von einer „ausschließlichen Übersetzungsfunktion“ die Rede. Der BFH tendiert in seinem Vorlagebeschluss ebenfalls zu diesem Ergebnis, wird aber der Entscheidung des EuGH folgen müssen.